

**Erste Änderungssatzung
des Landkreises Bad Kreuznach
vom 06.12.2016
zur Satzung
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung
vom 25.02.2014**

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188)

- BS 2020-2- in der derzeit gültigen Fassung

und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom

20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10- in der derzeit gültigen Fassung

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschafts (LKrWG) v. 22. November 2013

in seiner Sitzung am 28.11.16

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 1

In § 3 werden die Abs. 4, 8 und 10 wie folgt geändert:

- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren. Bei Heranziehen von Mietern oder Pächtern als Gebührensschuldner haften Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner und können ebenfalls zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden.
- (8) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§17 LKrWG).
- (10) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 3 Satz 1.

§ 5 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

- (13) Für den Wechsel bzw. die Aufstellung von festen zugelassenen Abfallgefäßen gemäß § 4 Abs. 1 wird eine Tauschgebühr erhoben, wenn
 - a) das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen getauscht wird.
 - b) gemäß § 14 Abs. 4 der Abfallsatzung ein Wechsel bzw. eine Zuteilung eines Bioabfallgefäßes vorgenommen wird.
 - c) in Folge des unsachgemäßen Gebrauchs eines Abfallgefäßes ein selbst verursachter Gefäßwechsel (Änderungsdienst) notwendig wird.

Die Gebühr beträgt in diesen Fällen:

| Gefäßwechsel | EUR/Gefäß |
|---|-----------|
| Je 40-, 80-, 120-, 240 - Liter - Abfallbehältnis | 28,77 |
| Je 660-, 1100 - Liter - Abfallbehältnis | 40,25 |

Abrechnungsgrundlage ist das im Rahmen des Änderungsdienstes dem/der Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellte Gefäß. Sofern gleichzeitig mehrere Gefäße auf einem Grundstück zu wechseln sind, wird nur einmal die Gebühr für das größte Gefäß abgerechnet.

Der Umtausch/die Aufstellung oder Abholung von Gefäßen ist gebührenfrei, wenn

- a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben.
- b) das Grundstück nicht mehr bewohnt wird.
- c) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung gemäß § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung notwendig wird.

§ 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen**

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer selbst oder im Auftrag des Abfallbesitzers durch einen zugelassenen Transporteur zulässigerweise zu den vom AWB Bad Kreuznach bestimmten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, werden folgende Gebühren erhoben:

| 1. | Abfälle zur Behandlung in der MBA | Gebühr | Einheit |
|-----------|---|---------------|----------------|
| 1.1 | Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen sowie sonstige Abfälle zur Beseitigung, die im Positivkatalog der MBA Linkenbach enthalten sind, wie z.B. auch Friedhofsabfälle, Abfälle aus öffentlichen Papierkörben, Marktabfälle im Sinne von Wochenmärkten, Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, Straßenkehricht, Abfälle aus der Kanalreinigung | 262,00 | EUR/Mg |
| 1.2 | Abfälle zur Beseitigung, die mit Abfällen zur Verwertung vermischt sind u. deren Wertstoffanteile vom Abfallerzeuger bzw. vom Abfallanlieferer nicht aussortiert wurden oder nicht mehr aussortierbar sind. | 524,00 | EUR/Mg |
| 1.3 | 50-Liter-Sackvolumen Restabfall (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen) | 2,00 | EUR/50 Liter |
| 1.4 | 50-Liter-Sackvolumen Abfallgemisch (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen gemischter Abfälle) | 4,00 | EUR/50 Liter |
| 1.5 | Mindestannahmegebühr für Abfälle zur Beseitigung, ausgenommen § 6 Abs.1 Nr. 3 und 4 | 20,00 | EUR |

| 2. | Biologische Abfälle | Gebühr | Einheit |
|-----------|---|---------------|----------------|
| 2.1 | Bioabfälle / nicht sperrige Gartenabfälle | 125,00 | EUR/Mg |
| 2.2 | 50-Liter-Sackvolumen Bioabfall (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen von Bioabfällen) | 1,00 | EUR/50 Liter |
| 2.3 | Baum/Strauch- und Heckenschnitt (Biosperrabfall) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten | 125,00 | EUR/Mg |

| 3. | Unbelastete Bauabfälle, unbelasteter Bodenaushub, unbelasteter Straßenaufbruch | Gebühr | Einheit |
|-----------|---|---------------|----------------|
| 3.1 | unbelasteter Bodenaushub, unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Straßenaufbruch | 40,00 | EUR/Mg |
| 3.2 | Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen pro 50 Liter (Volumeneinheit) | 3,00 | EUR/50 Liter |
| 3.3 | Die Mindestannahmegebühr beträgt: | 3,00 | EUR |

Der AWB Bad Kreuznach legt fest, welche Baustoffe den unbelasteten Bauabfällen zuzuordnen sind. Die maximale Anlieferungsmenge beträgt pro Haushalt und Tag 1000 kg.

- (2) Für Anlieferungen von Abfällen, deren Gebühren nicht unter Abs. 1 festgelegt sind, gelten folgende Gebühren und Regelungen:

| | Abfälle zur Verwertung/Beseitigung | Gebühr | Einheit |
|-----|--|--|--|
| 1. | Altfenster (Rahmen mit Glas) | 8,00 | EUR/Stück |
| 2. | Altholz | 32,00 | EUR/Mg |
| 3. | Altmedikamente | 310,00 | EUR/Mg |
| 4. | Altreifen: - PKW ohne Felgen - PKW mit Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" ohne Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" mit Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen \geq 29" o. Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen \geq 29" m. Felgen | 2,00 3,50 10,00 20,00 20,00 35,00 | EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück |
| 5. | Flachglas | 60,00 | EUR/Mg |
| 6. | Mineralische Dämmstoffe pro 50 Liter Sackvolumen | 3,00 | EUR/50 Liter |
| 7. | Metalle | 0,00 | EUR/Mg |
| 8. | Papier, Pappe Kartonagen | 0,00 | EUR/Mg |
| 9. | Restsperrmüll | 182,00 | EUR/Mg |
| 10. | Kunststoffabfälle | 182,00 | EUR/Mg |
| 11. | Mindestannahmegebühr für Abfälle zur Verwertung, nur für Nr. 2, 5, 9 und 10 | 8,00 | EUR |

Anlieferungen von Bio- und Restsperrabfall, Holzabfällen und Metallen / Metallgegenständen aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliche Berechnung angenommen.

Kunststoffabfälle aus privaten Haushalten werden bei der Anlieferung bis maximal 100 kg oder einen cbm pro Anlieferungstag und Haushalt ohne zusätzliche Berechnung entgegengenommen. Hiervon ausgenommen sind Kunststoffabfälle, die den gefährlichen Abfällen zugeordnet sind.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die den gefährlichen Abfällen zugeordnet sind, werden nicht angenommen.

- (3) Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen, die nicht in Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt sind, werden von der Verwaltung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kosten ermittelt und zum 1. eines Monats durch Aushang an den Abfallentsorgungsanlagen bekannt gegeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 06.12.2016
In Vertretung
Hans-Dirk Nies
Erster Kreisbeigeordneter

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens wird hiermit bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 06.12.2016
In Vertretung
Hans-Dirk Nies
Erster Kreisbeigeordneter

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.